Anlage

Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Delitzsch vom …

bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch vom …

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Delitzsch hat auf Grund von:

1. § 4 der ~~Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 SächsGVBl. Jg. 2014 Bl.- Nr. 5 S. 146, Fsn-Nr.: 230-1, Fassung gültig ab: 1. Mai 2014~~ Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist
2. § 15 Abs. 4 des ~~Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG), erlassen als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienste und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen vom 24. Juni 2004, [berichtigt 5. November 2004 (SächsGVBl. S. 647)], Rechtsbereinigt mit Stand vom 1. April 2014~~ Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist
3. ~~§ 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005, Rechtsbereinigt mit Stand vom 15. September 2012~~

In seiner Sitzung am … die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr der Großen Kreisstadt Delitzsch, im folgenden Gemeinde genannt, ist als Einrichtung eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer freiwilligen Feuerwehr, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, mit den Ortsfeuerwehren

Delitzsch (Stützpunktfeuerwehr)
Beerendorf
Benndorf
Brodau
~~Döbernitz~~
Laue
Schenkenberg
Selben / Zschepen
Spröda / Poßdorf

(2) Die Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Delitzsch“, dem bei den Ortsfeuerwehren der Name des Ortsteils beigefügt wird.

(3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr bestehen

a) Jugendfeuerwehren in den Ortsfeuerwehren
b) Alters- und Ehrenabteilungen in den Ortsfeuerwehren
c) Vorbeugender Brandschutz in den Ortsfeuerwehren
d) Wettkampfabteilungen.

Die Feuerwehr kann einen Musikzug unterhalten.

(4) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Gemeindewehrleiter und seinen Stellvertretern, in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem/seinen Stellvertreter/-n. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

§ 2

Pflichten der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat die Pflicht,

a) Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen

b) bei der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen, im Rahmen des Rettungsdienstes, bei der Beseitigung von Umweltgefahren und der Bekämpfung von Katastrophen technische Hilfe zu leisten und

c) Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes wahrzunehmen.

Im Übrigen gilt ~~§ 16~~ das SächsBRKG.

(2) Der Oberbürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3

Aufnahmen in die aktive Abteilung der Feuerwehr

(1) Bedingungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr sind:

a) das vollendete 16. Lebensjahr

b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst

c) die charakterliche Einigung

d) die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus-/ Weiterbildungen und dem Feuerwehrdienst.

Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne ~~von § 18 Abs. 3~~ des SächsBRKG sein.

(2) Einer Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr steht insbesondere entgegen:

- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.

(3) Die Bewerber müssen in der Gemeinde wohnhaft und sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv sein. Der zuständige Feuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindewehrleiter nach Anhörung des jeweiligen Ortsfeuerwehrausschusses bzw. des Ortswehrleiters. Dies gilt nicht für den Übergang von der Jugendfeuerwehr zum aktiven Dienst. Neu aufgenommene Mitglieder erhalten nach einer Probezeit vom Oberbürgermeister eine Ernennungsurkunde und werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch der Aufnahme besteht nicht. Näheres regelt ~~der § 18 Absatz 2 Satz 2~~ das SächsBRKG. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr

~~Das 65 Lebensjahr vollendet hat~~

- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend den Regelungen des SächsBRKG wird oder
- aus sonstigen Gründen entlassen oder ausgeschlossen wird.

(2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.

(4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Ausbildung, Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

(5) Der Oberbürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die Angehörigen der Feuerwehr haben das Recht, jeweils für ihre Ortsfeuerwehr den Ortswehrleiter, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses sowie ~~einen~~ die Delegierten für die Hauptversammlung der Feuerwehr zu wählen.

(2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes und hier insbesondere der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

(4) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehr-Dienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen

b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden

c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen

d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten

e) die Feuerwehr-Dienstvorschriften sowie Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und

f) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr sollen eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig melden.

(6) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindewehrleiter auf Antrag des Ortswehrleiters

a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen

b) die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder

c) den Ausschluss beim Oberbürgermeister beantragen.

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist vor der Disziplinarmaßnahme Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6

Jugendfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem schulpflichtigen Alter und bis zum vollendeten ~~18.~~ 16. Lebensjahr aufgenommen werden, soweit sie die gesundheitlichen und körperlichen Anforderungen erfüllen. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigen beigefügt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

(a) in eine aktive Abteilung aufgenommen wird

(b) aus der Jugendfeuerwehr austritt

(c) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist

(d) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder

(e) wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart wird durch den ~~Ortswehrleiter nach Anhörung des~~ zuständigen Ortsfeuerwehrausschuss ~~bestellt~~ für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr nach außen.

(5) Der Jugendfeuerwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Delitzsch wird durch den zuständigen Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Jugendfeuerwehrleiter ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

§ 7

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben oder dauernd dienstunfähig sind oder 25 Dienstjahre vollendet haben. § 4 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst für sie aus persönlichen und beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können ihren Leiter und Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren wählen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

Ehrenmitglieder

Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag einer Ortsfeuerwehr verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9

Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- Hauptversammlung/Ortsfeuerwehrhauptversammlung
- Gemeindefeuerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschuss und
- Gemeindewehrleitung/Ortswehrleitung.

§ 10

Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindewehrleiters ist mindestens einmal jährlich oder bei Bedarf eine ordentliche Hauptversammlung durchzuführen. In den Hauptversammlungen sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, so weit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Die Hauptversammlung setzt sich aus dem Gemeindewehrleiter, den Ortswehrleitern, ihren Stellvertretern und ~~einem~~ weiteren Delegierten ~~je~~ der Ortsfeuerwehr, ~~der jeweils durch die Ortsfeuerwehr zu bestimmen ist~~ die nach § 5 Abs.1 durch die Ortsfeuerwehr zu bestimmen sind, zusammen.

(3) Die Anzahl der Delegierten bemisst sich nach der Anzahl der wahlberechtigten Mitglieder der Ortsfeuerwehren mit einem Schlüssel von einem Delegierten pro angefangene 10 Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

(4) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindewehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Hauptversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.

Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern der Hauptversammlung und dem Oberbürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(5) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(6) In der Hauptversammlung hat der Gemeindewehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. Der Kassenverwalter hat den Kassenbericht vorzutragen. Die Hauptversammlung beschließt über die Annahme der Jahresrechnung und Entlastung des Kassenverwalters. Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Oberbürgermeister vorzulegen ist.

(7) Für die Ortsfeuerwehrhauptversammlungen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Mitglieder der Ortsfeuerwehrhauptversammlung sind die Angehörigen der Ortsfeuerwehr. Die Ortsfeuerwehrhauptversammlungen mit den Jahresberichten sind spätestens im ersten Quartal des laufenden Jahres durchzuführen. Eine Niederschrift ist dem Gemeindewehrleiter vorzulegen.

§ 11

Gemeindefeuerwehrausschuss, Ortsfeuerwehrausschuss

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er behandelt unter anderem Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr, der Brandschutzbedarfsplanung der Feuerwehr, der Feuerwehrsatzung, der Feuerwehrentschädigungssatzung sowie der Dienst- und Einsatzplanung.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindewehrleiter als Vorsitzenden sowie den Ortswehrleitern.

(3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll mindestens ~~zwei~~ viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen.

Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe von Gründen verlangt.

Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Oberbürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.

(5) Der Sachgebietsleiter des Sachgebietes Brandschutz nimmt, sofern er nicht Funktionsträger nach den Absätzen (1) und (2) ist, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil. Bei Bedarf können Vertreter der Abteilungen sowie weitere Gäste geladen werden.

(6) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(8) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1, 3, 6 und 7 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem (n) stellvertretenden Ortswehrleiter (n), dem Jugendfeuerwehrwart, dem Schriftführer und bis zu fünf weiteren von der Ortsfeuerwehrversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern. Dem Gemeindewehrleiter ist eine Niederschrift zur Sitzung des Ortsfeuerwehrausschusses vorzulegen.

§ 12

Wehrleitung

(1) Zur Wehrleitung gehören der Gemeindewehrleiter und seine zwei Stellvertreter.

(2) Der Gemeindewehrleiter wird von der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren ~~aus den Mitgliedern des Gemeindefeuerwehrausschusses~~ gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Die Stellvertreter des Gemeindewehrleiters werden in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren ~~aus den Mitgliedern des Gemeindefeuerwehrausschusses~~ gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Freiwilligen Feuerwehr Delitzsch aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und ~~Erfahrungen~~ Voraussetzungen (vergleichbar Dienstgrad Brandmeister / Qualifikation zum Zugführer gemäß Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO), Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen ~~und fachlichen~~ Voraussetzungen verfügt.

Der Gemeindefeuerwehrausschuss befindet über die Zulassung der Wahlvorschläge. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Wahl besteht nicht.

(4) Der Gemeindewehrleiter und die Stellvertreter werden nach der Wahl in der Hauptversammlung und nach Zustimmung des Stadtrates vom Oberbürgermeister berufen.

(5) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfol-

gers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Oberbürgermeister geeignete Personen mit entsprechender Qualifikation mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen.

Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Stadtrates bis zur satzungsmäßigen Berufung eines Nachfolgers einen geeigneten Feuerwehrangehörigen als Gemeindewehrleiter oder Stellvertreter ein.

(6) Der Gemeindewehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit und die ordnungsgemäße Dienstdurchführung der Gemeindefeuerwehr verantwortlich. Er hat insbesondere

(a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken

(b) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln

(c) die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens an 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann

(d) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden

(e) die Tätigkeit der Unterführer und Gerätewarte zu kontrollieren

(f) auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken

(g) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen

(h) bei der Verwendung und beim Einsatz minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugend-Arbeitsschutzgesetzes sicherzustellen

(i) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

(7) Der Oberbürgermeister kann dem Gemeindewehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(8) Der Gemeindewehrleiter hat den Oberbürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten.

(9) Die stellvertretenden Gemeindewehrleiter haben den Gemeindewehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützten und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(10) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, auf Beschluss des Stadtrates nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses vom Oberbürgermeister abberufen werden.

(11) Für die Ortswehrleitungen gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend. Abweichend werden die Mitglieder der jeweiligen Ortswehrleitung aus den Angehörigen der Ortsfeuerwehr gewählt. Ein vergleichbarer Dienstgrad Brandmeister / Qualifikation zum Zugführer gemäß Sächsischer Feuerwehrverordnung ist nicht Voraussetzung für die Wählbarkeit. In der Ortsfeuerwehr Delitzsch werden zwei, in den restlichen Ortsfeuerwehren ein Stellvertreter gewählt, wobei bei Zusammenschlüssen von Ortsfeuerwehren zu einer Ortsfeuerwehr zwei Stellvertreter für die Dauer einer Wahlperiode gewählt werden können. Sie führen die Ortsfeuerwehr und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.

Sie haben insbesondere:

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr hinzuwirken
- Dienst- und Ausbildungspläne aufzustellen und der Wehrleitung zur Beschlussfassung vorzulegen
- die Tätigkeit des Kassenverwalters, der Unterführer, des Jugendwarts und der Gerätewarte zu kontrollieren

- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Gemeindewehrleiter mitzuteilen.

§ 13

Unterführer/ Gerätewarte

(1) Als Unterführer (Abteilungsleiter, Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen.

(2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit der Wehrleitung bzw. dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Gemeindewehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindewehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung der Ortswehrleitung/des Ortsfeuerwehrausschusses widerrufen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(4) Für die Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

§ 14

Schriftführer

(1) Der Schriftführer wird von der jeweiligen Hauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses und über die Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr verantwortlich sein.

(3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 15

Wahlen

(1) Die nach § 17 Absatz 2 SächsBRKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind zusammen mit dem Wahlvorschlag mindestens zwei Wochen vorher den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom jeweiligen Feuerwehrausschuss bestätigt sein.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann im Einvernehmen mit der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.

(3) Wahlen sind vom Oberbürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.

(4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.

(5) Die Wahl des Gemeindewehrleiters und seiner Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Wahl der Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ortsfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens vier Wochen nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindewehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist dem Oberbürgermeister vom Gemeindefeuerwehrausschuss eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Oberbürgermeister setzt dann nach § 12 Absatz 5 die Wehrleitung ein.

(10) Für die Wahlen in den Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 bis 5 und 7 bis 9 entsprechend. Die Aufgaben des Stadtrates können dem Ortschaftsrat übertragen werden.

§ 16

Kameradschaftskasse

(1) Jede Ortsfeuerwehr ist berechtigt, eine Kasse für die Kameradschaftspflege und für die Durchführung von Veranstaltungen zu bilden.

(2) Sie besteht aus

(a) Zuwendungen der Stadt und Dritter

(b) Erträgen aus Veranstaltungen

(c) sonstigen Einnahmen

(d) mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Über die Verwendung der Mittel beschließt die Ortswehrleitung im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss (sofern vorhanden).

(4) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal durch zwei Angehörige der Ortsfeuerwehr, die von der Ortsfeuerwehrversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu überprüfen.

~~§ 17~~

~~Aufwandsentschädigungen~~

~~(1) Folgende Mitglieder der Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung:~~

~~Gemeindewehrleiter 120,00 €/Monat~~

~~Stellvertretender Gemeindewehrleiter 60,00 €/Monat~~

~~Mitglieder gesamt~~	~~Ortswehrleiter~~	~~Stellvertreter~~
~~bis 100 und mehr~~	~~60,00 €/ Monat~~	~~30,00 €/ Monat~~
~~bis 90~~	~~54,00 €/ Monat~~	~~27,00 €/ Monat~~
~~bis 80~~	~~48,00 €/ Monat~~	~~24,00 €/ Monat~~
~~bis 70~~	~~42,00 €/ Monat~~	~~21,00 €/ Monat~~
~~bis 60~~	~~36,00 €/ Monat~~	~~18,00 €/ Monat~~
~~bis 50~~	~~30,00 €/ Monat~~	~~15,00 €/ Monat~~
~~bis 40~~	~~24,00 €/ Monat~~	~~12,00 €/ Monat~~
~~bis 30~~	~~18,00 €/ Monat~~	~~9,00 €/ Monat~~
~~bis 20~~	~~12,00 €/ Monat~~	~~0~~

~~Gerätewarte 20,50 €/Jahr~~

~~Jugendfeuerwehrwart 30,00 €/Jahr~~

~~(2) Bei Mehrfachfunktionen wird die Pauschale der höheren Funktion zuzüglich der Hälfte der Vergütung der/einer weiteren Funktion gewährt. Mit den Zahlungen gem. Abs. 1 sind die mit der Wahrnehmung der Funktion verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.~~

~~(3) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach Abs.1 entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seiner Funktion scheidet, oder wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate die Funktion nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.~~

~~(4) Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung der Funktion selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald die Funktion nicht mehr wahrgenommen wird.~~

~~(5) Zeitpunkt der Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung ist das Ende des laufenden Monats. Zeitpunkt der Zahlung der jährlichen Aufwandsentschädigung ist das Ende des Monats November~~

§ 17

Übergangsbestimmungen

Die nach den außer Kraft getretenen Satzungen Berufenen behalten bis zum Ablauf der dort benannten Wahlperiode ihr Amt inne.

~~(2) Die Gemeindewehrleitung ist innerhalb der nächsten drei auf die Bekanntmachung dieser Satzung folgenden Monate zu wählen.~~

~~(3) Bis zur Berufung er Gemeindewehrleitung führt dieses Amt die Ortswehrleitung der Ortsfeuerwehr Delitzsch.~~

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und die Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Delitzsch vom 22. Februar 2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30. Juni 2015 tritt außer Kraft.